

Thatbestand:

In der Zeit vom 18. August bis zum 24. Oktober 1896 erhielt die Beklagte vom Kläger die in der Aufstellung Blatt 3 der Akten verzeichneten Bücher zum Gesamtpreise von 28 M 07 $\frac{1}{2}$ in Kommission.

Kläger behauptet, daß die Beklagte zur Ostermesse 1897 nur Bücher im Werte von 22 M 72 $\frac{1}{2}$ remittiert habe, daher sich ein sofort zahlbarer Saldo von 5 M 35 $\frac{1}{2}$ für den Kläger ergeben habe. Er stellt unter Hinzurechnung der Kosten für einen Mahnbrief den Antrag:

die Beklagte zur Zahlung von 5 M 85 $\frac{1}{2}$ nebst 6% Zinsen seit 24. August 1897 zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt Abweisung des Klägers. Sie behauptet, daß sie alle ihr in Kommission gegebenen Bücher zurückgeschickt habe, der Kläger aber habe ihr 6 Bände Romane wieder zurückgesandt mit dem Bemerkten, daß bei diesen Büchern die Heftfäden durchgeschnitten seien, während ihr doch die Bücher in demselben Zustande von vornherein übermittlelt seien und in ihrem Laden die ganze Zeit über von niemandem in die Hand genommen im Fache gestanden hätten. Wäre aber auch — so meint die Beklagte — die Beschädigung während dieser Zeit geschehen, so sei sie doch nicht verantwortlich dafür, da sie es an der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht habe fehlen lassen. Der Kläger behauptet dem gegenüber, daß die Bücher der Beklagten in tadellosem Zustande übersandt seien.

Es ist durch Vernehmung einer Anzahl Zeugen Beweis erhoben. Die Aussagen der Zeugen sind zu gerichtlichen Protokollen festgestellt, die sich bei den Akten befinden. Es wird darauf verwiesen. Danach rechtfertigt sich die Entscheidung.

Gründe:

An und für sich ist die Klageforderung ihrer Höhe nach nicht streitig. Es kommt nur auf die Frage an, wer den Schaden zu tragen hat, der an den Büchern entstanden ist.

Die Beweisaufnahme, namentlich die Aussage des Zeugen . . . (Bl. 250), begründet die Ueberzeugung, daß Kläger die Bücher in unbeschädigtem Zustande abgesandt hat. Da von keiner Seite mit der Behauptung hervorgetreten ist, daß die Beschädigung etwa unterwegs erfolgt sei, so ist als erwiesen zu erachten, daß sie geschehen ist in der Zeit, während die Beklagte die Bücher aufbewahrte. Diese Möglichkeit ist nach den Aussagen des Gehilfen . . . und des Lehrlings . . . keineswegs ausgeschlossen. Beide Zeugen sprechen nur ihren Glauben aus, daß der Schaden anderswo entstanden.

Es ist indes, da jede andere Annahme — wie bemerkt — nicht zutrifft, die Meinung festzuhalten, daß die Beschädigung während der Besitzzeit der Beklagten erfolgt ist. Man kann sich den Vorgang so denken, daß ein Unberechtigter die Bücher heimlich vom Brett genommen und nach Lösung der Heftfäden, die zur Lektüre nötig war, sie zurückgestellt hat.

Geht man hiervon aus, so fragt sich, ob die Beklagte bewiesen hat, daß die Beschädigung durch Umstände herbeigeführt ist, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten. (Artikel 367 Handelsgesetzbuchs.)

Die Frage ist zu ungunsten der Beklagten zu entscheiden.

Im Buchhandel ist die äußere Integrität der Bücher von erheblicher Bedeutung. Der Wert der Bücher vermindert sich, wenn sie des Zusammenhalts durch die Lösung der Heftfäden beraubt sind, sie erhalten dadurch und durch die Verunstaltung der Rücken, die bei der Lektüre entsteht, ein unansehnliches Aussehen. Es liegt in dem Wesen des

Verbandes ein Akt der Disposition über das Buch, das daher der Verleger mit Zug zurückweisen darf.

Hierüber besteht zwischen den Parteien kein Streit.

Wenn nun der Kommissionär (Beklagte) während der Zeit seiner Aufbewahrung das Buch des Verlegers nicht gegen eine derartige Behandlung schützt (wie dies etwa durch Verschluss geschehen kann), so tritt der Artikel 367 gegen ihn in Anwendung, insofern derselbe ihn für die Beschädigung des Kommissionärgutes verantwortlich macht. Es läßt sich nicht sagen, daß die Beschädigung durch einen Umstand herbeigeführt ist, der nicht bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte abgewendet werden können.

Bei dieser Sachlage war die Beklagte nach dem Klageantrage unter Anwendung der §§ 87, 649, 4. C.-P.-D. wie geschehen zu verurteilen.

Kleine Mitteilungen.

Beschlagnahme. — Aus Karlsruhe (Baden) wird gemeldet, daß die letzte Nummer der »Lustigen Blätter« am 2. d. M. dort beschlagnahmt worden sei wegen einer Illustration des bekannten Zeichners Jüttner, in der eine Beleidigung des Großherzogs von Baden erblickt wird. Das Bild trägt den Titel »Höhere und niedere Jagd auf Kapellmeister«.

Wissenschaftlicher Kongreß. — Am 27. d. M. wird in Wien eine internationale Versammlung von Nahrungsmittelchemikern in den Räumen der Universität stattfinden. Am Vorabend veranstaltet der Verein österreichischer Chemiker in Wien im Römerversaal in »Venedig in Wien« zu Ehren der Kongreßmitglieder einen Begrüßungsabend. An diesen Kongreß schließt sich der dritte internationale Kongreß für angewandte Chemie an.

Neuer Lehrstuhl in Wien. — An der Wiener Universität soll vom Studienjahre 1898/99 ab ein neuer Lehrstuhl für mathematische Statistik und Versicherungswesen eingerichtet werden.

Technische Hochschule in Danzig. — Im preussischen Kultusministerium sind nunmehr, wie die Danziger Zeitung erfährt, die Vorarbeiten, die sich auf die Gründung der Technischen Hochschule in Danzig beziehen, beendet. Der Plan für ihre Organisation wird voraussichtlich bald dem Staatsministerium vorgelegt werden. Bezüglich der einzelnen Fragen hat der Kultusminister Gutachten von hervorragenden Sachverständigen eingefordert. Die »Danziger Zeitung« hofft, daß die Danziger Hochschule so ausgestattet werden wird, daß sie allen Anforderungen der Neuzeit entspricht. Nur ein wirklich modern ausgestattetes Institut würde eine größere Anziehungskraft ausüben und die Erfüllung jener Hoffnungen, die man für den deutschen Osten von der Neugründung hegt, bringen.

Centralverein für das gesammte Buchgewerbe. — Der Vorstand des Centralvereins für das gesammte Buchgewerbe beruft die Mitglieder des Vereins zu einer außerordentlichen Generalversammlung auf Dienstag den 19. d. M. in das Deutsche Buchhändlerhaus zu Leipzig. (Vgl. die Einladung im amtlichen Teile der heutigen Nummer d. Bl.)

Jubiläums-Kunstaussstellung in Wien. — Die Jubiläums-Kunstaussstellung in Wien wurde am 3. d. M. geschlossen. Sie findet zu Anfang Oktober d. J. unter dem Namen: »Fünfzig Jahre österreichischer Malerei« ihre Fortsetzung.

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Verzeichnis der im »Praktischen Schulmann«, Archiv für Materialien zum Unterricht in der Real-, Bürger- und Volksschule, Band 1—46 (Jahrgang 1852—1897) enthaltenen größeren Aufsätze. 8°. 56 S. Leipzig 1898, Friedrich Brandstetter.

Personalmeldungen.

Bestorben:

in Kopenhagen Professor Reinhold Meiborg.

Von seinen in dänischer Sprache erschienenen Werken seien hier insbesondere genannt: »Bürgerhäuser« (1881); »Christians V. Hof« (1882); »Das altdänische Haus« (1888); »Ueber schleswigsche Bauart« (1891); »Das nordische Bauernhaus« I. Band (1892). In deutscher Sprache erschien von ihm: »Das Bauernhaus im Herzogtum Schleswig und das Leben des schleswigschen Bauernstandes im 16., 17. und 18. Jahrhundert«, deutsch von Richard Haupt, Schleswig 1896, Julius Bergas.